

Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Via: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Bern, 7. Februar 2019

Agrarpolitik ab 2022 (AP22+), Stellungnahme der KVU

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. November 2018 gelangte das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) u. a. an die Kantone, die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU), die kantonalen Umweltfachstellen und weitere interessierte Kreise und Verbände. Das WBF eröffnete damit das Vernehmlassungsverfahren zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+).

In seiner Medienmitteilung vom 14. November 2018 plädiert der Bundesrat für den Grundsatz "mehr Verantwortung, Vertrauen, Vereinfachung" (3V). Die AP22+ soll damit insbesondere die Marktorientierung, die unternehmerischen Potenziale, die Selbstverantwortung und die Innovationskraft stärken. Unter anderem soll auch die Umweltbelastung sowie der Verbrauch von nicht erneuerbaren Ressourcen reduziert werden. Und vor allem soll die Produktion standortangepasst und ressourceneffizient erfolgen.

Wir begrüssen die Absicht, die Agrarpolitik neu auszurichten. Die bisherige Agrarpolitik hat trotz stärkerer Ausrichtung auf die Ziele von Artikel 104 BV die von der Landwirtschaft nach wie vor verursachten Umweltprobleme nicht gelöst, sie zum Teil sogar noch verschärft. Ebenfalls begrüssen wir die Ausdehnung auf Land- und Ernährungswirtschaft, da wir der Meinung sind, dass die Ernährung und der nachhaltige Konsum zu einem ganzheitlichen Ansatz der Agrarpolitik gehören.

Wir beanstanden, dass die neue Agrarpolitik als Top-down-Produkt vorwiegend vom BLW entworfen worden ist. Die Mitarbeit einer breiten Basis bei der Entwicklung stärkt die Akzeptanz und erlaubt es, die Ergebnisse nachzuvollziehen. Zudem fördert es die raschere Umsetzung.

Grundsätzliches zum Gesamtpaket AP22+

Wir stellen fest, dass das vorliegende Agrarpaket die bisherige Politik mit ihren zahlreichen Programmen, Beitragsarten und ihrer bisherigen Komplexität im Wesentlichen fortsetzt. Der rote Faden ist nicht ersichtlich und die Massnahmen und Programme sind ungenügend koordiniert. Die Ausführungen sind ungenau, sie werden immer wieder abgeschwächt oder mit unklaren Bedingungen verknüpft (z. B. der Ressourcenverbrauch soll reduziert werden unter der *Berücksichtigung des Beitrags zur Inlandproduktion*; PSM sollen nur eingesetzt werden bei *ausgewiesenem* Bedarf; bei PSM wird von *Risikoreduktion* gesprochen, wir verlangen eine *tatsächliche, mengenmässige* Reduktion der PSM in der Umwelt). Begriffe werden geändert, ohne dass klar wird, was der Grund ist und was es zu bedeuten hat (z. B. *ausreichende* Förderung statt *angemessener* Anteil an Biodiversitätsförderflächen). In der Vorlage fehlen die objektive Analyse und Erläuterungen zu Lösungsansätzen wichtiger Themen, z. B. zu hoher Tierbesatz; Massentierhaltung und Tierwohl (z. B. Beiträge an besonderes tierfreundliche Stallhaltungssysteme, die kaum mehr verlangen als das Tierschutzgesetz, also keine Mehrleistung mit sich bringen, aber als eine solche verkauft werden).

Wir sehen uns gezwungen, unsere Forderungen im Rahmen der Stellungnahme zur AP 2014-17 hier zu wiederholen, da bei den Anstrengungen zum Erreichen der **Umweltziele Landwirtschaft (UZL)** trotz grossem Handlungsbedarf nach wie vor Stagnation herrscht (vgl. Bericht zum Postulat Bertschy): Die Zukunft der Schweizer Landwirtschaft gehört zweifelsohne einer nachhaltig produzierenden Landwirtschaft. Dies wird auch von niemandem ernsthaft bestritten. Wichtig ist aber die konkrete Feinabstimmung zwischen den drei Nachhaltigkeitsbereichen Wirtschaft, Soziales und Umwelt. Es fehlen *konkrete* Aussagen, auf welchem Weg die UZL nun erreicht werden sollen. Dies erachten wir als wesentlichen Mangel.

Mit der vorgeschlagenen Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird eine zielorientiertere Landwirtschaft angestrebt. Dazu gehören neben den Produktions- und Einkommenszielen selbstverständlich auch die Umweltziele, um von einer nachhaltigen Landwirtschaft sprechen zu können. Um die Verbindlichkeit zu erhöhen, beantragen wir, dass die von BAFU und BLW gemeinsam verabschiedeten Umweltziele Landwirtschaft mit dazugehörigen Etappenzielen im Rahmen der AP22+ im Gesetz verankert werden (sei es als Verweis auf bestehende Rechtsgrundlagen oder in neuen Gesetzesartikeln). Dabei sollen keine fachlich unbegründeten Rückschritte im Vergleich zu den UZL der AP 2014-17 festgelegt werden. Erst mit der Erreichung der UZL kann der Schweizer Landwirtschaft auch der Status der „legal compliance“ zugestanden werden. Dies hilft letztlich auch der Akzeptanz und Glaubwürdigkeit der Schweizer Landwirtschaft im Allgemeinen. Es wäre schwer verständlich, wenn insbesondere in den Bereichen Biodiversität, Klimaschutz, Luftreinhaltung und Gewässerschutz keine konkreten, dem ausgewiesenen grossen Handlungsbedarf entsprechenden anspruchsvollen Ziele für die Schweizer Landwirtschaft in der AP22+ aufgeführt werden. Ein Abseitsstehen der Landwirtschaft im Vergleich zu den klar kommunizierten Anstrengungen anderer Branchen führte zu einem Argumentationsnotstand, was nicht im Interesse einer (nachhaltigen) Schweizer Landwirtschaft sein kann.

Die UZL gehören zu einer Qualitätsstrategie der Landwirtschaft. Das Erreichen dieser UZL wird auch von den Konsumentinnen und Konsumenten einwandfreier Produkte der Schweizer Landwirtschaft erwartet. Dies ist ein wesentlicher Beitrag für eine höhere Glaubwürdigkeit und stärkere Akzeptanz der Schweizer Landwirtschaft in der Bevölkerung. Die UZL tragen im Weiteren auch bei zu der dringend notwendigen längerfristigen Planungssicherheit für die Schweizer Landwirtschaft. Letztlich ist auch klar, dass das Nichterreichen von UZL in anderen Politikbereichen Kosten verursacht, die schliesslich der Schweizer Volkswirtschaft zum Nachteil gereichen.

Dass die Umweltbelastung zu hoch ist, wird im Bericht oft erwähnt und zugegeben. Die Umweltbelastung dürfte allerdings mit den geplanten Änderungen nur marginal abnehmen, da die Zwischenziele zu wenig ambitiös sind und kaum griffige Massnahmen vorgesehen sind. Wir befürchten, dass sich die Reduktion im Bereich der Messungenaugigkeit bewegen wird. Beispielsweise ist das Reduktionsziel im Bereich der Ammoniak-Emissions-Reduktion mit 10% äusserst bescheiden, wohl im Wissen darum, dass die vorgeschlagenen Massnahmen realistischerweise nicht viel bewirken werden. Die Emissionen und Immissionen müssten um mindestens 50% Prozent verringert werden, wenn die Luft verbessert und die empfindlichen Ökosysteme langfristig nicht noch mehr gefährdet werden sollen, als sie es heute schon sind. Der Umgang mit dem Ammoniak-Problem von Seiten Landwirtschaft darf je länger je mehr als unverantwortlich gegenüber anderen wichtigen Ökosystemen wie den Hoch- und Flachmooren oder dem Wald bezeichnet werden.

Die AP 22+ sieht vor, die **Stickstoffüberschüsse** bis im Jahr 2025 um rund 10% zu reduzieren. Einerseits ist diese Reduktion in Anbetracht der riesigen Überschüsse zu bescheiden und andererseits wird im Bericht nicht aufgezeigt, wie dieses Ziel konkret erreicht werden soll. Die Reduktion des Hofdüngers, der je Hektare düngbaren Fläche maximal ausgebracht werden darf, geht in die richtige Richtung. Dadurch werden jedoch nur vereinzelt lokale Überdüngungen vermieden, die grossen Stickstoffüberschüsse werden dadurch nicht wesentlich reduziert.

Die bisherigen **Biodiversitätsfördermassnahmen** haben nicht die gewünschten Auswirkungen gezeigt. Die stärkere Ausrichtung auf den Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz wird begrüsst, ebenso wie die Vorgabe, wonach alle Betriebe weiterhin mindestens 7% ihrer Flächen mit Biodiversitätsförderelementen bewirtschaften müssen. Allerdings ist die Ausnahme für Spezialkulturen aufzuheben. Ohne Reduktion der Stickstoffüberschüsse, ohne griffige Einschränkungen bei den Pflanzenschutzmitteln und ohne Ausbau und bessere Vernetzung der ökologischen Ausgleichsflächen dürften allerdings die gewünschten Fortschritte bei der Biodiversität ausbleiben.

Wir begrüssen die Aufnahme des Konzepts der **standortangepassten Landwirtschaft** und der **ökologischen Tragfähigkeit**, auch wenn aus den Unterlagen noch nicht hervorgeht, was darunter verstanden und wie es umgesetzt wird. Mit dem Begriff verknüpfen wir Bodeneigenschaften, Klimabedingungen und

Hangneigung, die Einfluss auf die Kulturwahl, Einsatz von Düngern und PSM, Tierbesatz und Futtermittel haben. Es muss präzisiert werden, wie diese Standorteigenschaften berücksichtigt werden.

Die Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft mit **regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS)** ist prüfenswert, wir bezweifeln jedoch, dass sie so wie skizziert umsetzbar ist. Viele der durch die Landwirtschaft verursachten Probleme haben ihren Ursprung bei agrarpolitischen Fehlanreizen und Widersprüchen, sie liegen somit auch in der Verantwortung des Bundes. Es kann nicht sein, dass die Kantone oder Regionen Einschränkungen der Bewirtschaftung anordnen müssen, für die eigentlich der Bund geradestehen sollte. Diese Übergabe der Verantwortung lehnen wir ab. Ebenso, dass eine finanzielle Beteiligung der Kantone im Umfang von 30% vorgesehen ist. Da es aus unserer Sicht regionale Ansätze braucht und wir in den RLS Potenzial sehen (z. B. Überführung der GSch-Projekte nach Art. 62a GSchG in einen Dauerzustand oder Zusammenbringen aller Akteure zur Beseitigung der regionalen Ziellücken), unterstützen wir die Weiterführung der Idee, falls die Verantwortung folgendermassen aufgeteilt wird: Die Kantone sind für die Ausscheidung der Regionen zuständig. Die notwendigen Verschärfungen werden von Bund und Kantonen gemeinsam diskutiert. Der Bund legt die Verschärfungen fest. Die Finanzierung wird zu 100% vom Bund übernommen (Beiträge an Betriebe, Erarbeitung Strategie).

Die RLS können die grundsätzlich zu hohe Belastung der Umwelt nicht vollständig beseitigen. Ohne eine griffige Reduktionsstrategie auf *nationaler* Ebene dürften sie sich zu einem teuren Bürokratiemonster ohne die gewünschte Gesamtwirkung entwickeln.

Die Einhaltung der auf den Einzelbetrieb bezogenen landwirtschaftsrelevanten Vorgaben der **Gewässerschutzgesetzgebung** soll analog der artgerechten Haltung der Nutztiere (Tierschutz) in den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) integriert werden. Damit kann der Vollzug nicht nur gestärkt, sondern überhaupt wirkungsvoll und einheitlich gestaltet werden. Verstösse auf Landwirtschaftsbetrieben gegen die gesetzlichen Vorgaben werden so direkt und in der ganzen Schweiz rechtsgleich mit Kürzungen von Direktzahlungen sanktioniert. Die entsprechende Ergänzung des Landwirtschaftsgesetzes wird als zwingend notwendig erachtet und explizit begrüsst.

Im Bereich der **Pflanzenschutzmittel** (PSM) möchte das Agrarpaket 22+ den mit dem Aktionsplan PSM eingeschlagenen Weg fortführen. Einige Massnahmen aus dem Aktionsplan werden bis im Jahre 2022 bereits umgesetzt sein, weitere sollen im Rahmen der AP 22+ folgen. Grundsätzlich sollen im ÖLN die Einträge in die Ökosysteme, u. a. in die Gewässer, reduziert werden. PSM mit erhöhten Umweltrisiken sollen nicht mehr angewendet werden dürfen. Der Verzicht auf den Einsatz von PSM soll zudem gezielt gefördert werden. Die vorgeschlagenen Massnahmen werden grundsätzlich begrüsst. Allerdings lassen die Formulierungen einen grossen Interpretationsspielraum zu. So sind beispielsweise Ausnahmen für den Fall vorgesehen, dass keine alternativen PSM oder andere Methoden zum Schutz der Kulturen zur Verfügung stehen. PSM sollen generell nur noch bei ausgewiesenem Bedarf eingesetzt werden. Doch wann gilt

ein Bedarf als ausgewiesen? Die Vorschläge sind wenig verbindlich und schliessen nicht aus, dass auch weiterhin Schädigungen der Ökosysteme zu Gunsten der intensiven landwirtschaftlichen Produktion in Kauf genommen werden. Hier braucht es griffige Lösungen, damit die Einträge endlich und dauerhaft reduziert werden können.

Der Einbezug des **Konsums** und Handels fehlt. Nur mit einer entsprechenden Anpassung spielen Angebot und Nachfrage zusammen. Ebenso fehlt die Diskussion um **Nahrungsmittelvernichtung** auf dem Hof/Feld/Handel. Nach wie vor werden Nahrungsmittel vernichtet, weil sie den Qualitätsansprüchen der Abnehmer nicht genügen. Dies führt auch zu einer Senkung der Effizienz der eingesetzten Dünger, PSM und Treibstoffe.

Bei den **Änderungen des GSchG** lehnen wir die geplante Befreiung von der Kanalisationsanschlusspflicht und die Verbrennung von Hofdüngern strikte ab. Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (oBB) kann aufgehoben werden, wenn in HODUFLU die bekannten Lücken beseitigt werden. Wir fordern eine Reduktion des DGVE-Besatzes nicht nur auf 2.5, sondern auf 2.0. Damit kann ein klares Signal gesendet werden, dass mit einer sukzessiven Reduktion des Tierbesatzes viele Umweltschäden inkl. der Klimaschutzziele gleichzeitig vermieden werden könnten.

Eine **administrative Vereinfachung** ist kaum ersichtlich, die Komplexität und der Verwaltungsaufwand der Agrarpolitik sind nach wie vor sehr hoch.

Die **Ausbildung, die Forschung und die Beratung** darf auf keinen Fall weiter reduziert werden. Die Landwirte müssen in der Ausbildung auf die Umweltthemen sensibilisiert werden, denn nur ein sensibilisierter Landwirt ist auch für die Beratung empfänglich.

Wir fordern, dass mit der Einführung von AP22+ auch der **Vollzug** gestärkt wird. Die rechtlichen Grundlagen und Programme wirken nur, falls sie auch richtig vollzogen werden (z. B. Pufferstreifen, Anforderungen bei Ressourcenprojekten usw.). Hier bestehen heute Mängel, die mit der Neuausrichtung zu beseitigen sind.

Fazit der KVU zur AP22+

Obwohl die Belastung der Umwelt durch die heutige Landwirtschaft gross ist und daher dringender Handlungsbedarf besteht, enthält die AP22+ keine Lösungsvorschläge für eine wirksame und dauerhafte Entlastung der Umwelt. Die Nachhaltigkeit der jetzigen AP22+ ist noch nicht gegeben. Die bestehenden Belastungen werden bis im Jahre 2025 fortgeschrieben. Die hier vorgeschlagene Agrarpolitik ab 2022 dürfte kaum als Alternative zur Trinkwasserinitiative wahrgenommen werden.

Die KVU stellt folgende allgemeine Anträge:

- Griffigere Massnahmen, um die Umweltziele zu erreichen.
- Gesetzliche Verankerung der Umweltziele im LwG oder Verweise auf bestehende Rechtsgrundlagen.
- Präzisere Angaben zur standortangepassten Landwirtschaft und der ökologischen Tragfähigkeit.
- Aufteilung der Verantwortung von Bund und Kanton bei der Erarbeitung, Umsetzung und Finanzierung einer regionalen landwirtschaftlichen Strategie aufgrund der Ursache des Problems (vgl. oben).
- Synergien herstellen und aufzeigen, wie sich die Programme gegenseitig beeinflussen sowie Aufheben von Widersprüchen.
- Wechsel des Beitragssystems: Erreichen von Zielen (UZL) belohnen statt Beiträge für ein bestimmtes Verhalten.
- Mehr Selbstverantwortung für jene Betriebe, die die gute fachliche Praxis umsetzen (Produktion, Umwelt usw.), Entlastung bei Erfolg (z. B. weniger Kontrollen). Die Betriebe mit Defiziten bei der guten fachlichen Praxis sind enger zu betreuen und zu kontrollieren. Grundlagen dafür sind z. B. im "3V"-Grundsatz des Bundesrats enthalten.
- Zusätzliche transparente Problemstellung und Erläuterungen zu Lösungsansätzen bei folgenden Themen: standortangepasster Tierbesatz, glaubwürdiges Tierwohl, nachhaltiger Konsum und Strategie gegen Nahrungsmittelvernichtung auf dem Feld/Hof.
- Glaubwürdige Programme (dafür weniger), die versprechen, was sie vorgeben (z. B. BTS) und damit den Konsumenten nicht täuschen.
- Garantie für eine gute Ausbildung, Forschung und Beratung, insbesondere auch im Umweltbereich.
- Aussagen, wie der Vollzug gestärkt werden kann.

Bemerkungen im Detail

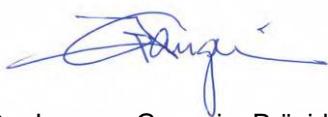
Wir verweisen auf das beiliegende Rückmeldeformular (Tabelle) zum vorliegenden Schreiben.

Schlussbemerkungen

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2022+ und sind gerne bereit, bei der Umsetzung der oben genannten Anträge das BLW zu unterstützen.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz



Dr. Jacques Ganguin, Präsident

KVU AG Landwirtschaft und Ökologie



Dr. Gérald Richner, Präsident

Beilagen:

Detailanträge siehe Tabelle im Anhang

Kopie an:

- Mitglieder der KVU

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzamtstellen der Schweiz (KVU) www.kvu.ch
Adresse / Indirizzo	Jacques Ganguin, Präsident, Präsident der KVU Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Januar 2019  Jacques Ganguin, Präsident KVU  G. Richner, Präsident KVU AG L&Ö (Arbeitsgruppe Landwirtschaft und Ökologie)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Kurz zusammengefasst die wichtigsten **allgemeinen Bemerkungen**:

Nach wie vor bestehen bei den **Umweltzielen Landwirtschaft (UZL)** grosse Ziellücken (vgl. Bericht zum Postulat Bertschy). Es fehlen *konkrete* Aussagen, auf welchem Weg diese UZL endlich erreicht werden sollen. Dies erachten wir als wesentlichen Mangel. Mit der vorgeschlagenen Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird eine zielorientiertere Landwirtschaft angestrebt. Dazu gehören neben den Produktions- und Einkommenszielen selbstverständlich auch die Umweltziele, um von einer proklamierten nachhaltigen Landwirtschaft sprechen zu können. Um die Verbindlichkeit zu erhöhen, beantragen wir, dass im Rahmen der AP22+ die von den beiden Bundesämtern für Landwirtschaft und Umwelt verabschiedeten Umweltziele Landwirtschaft mit dazugehörigen Etappenzielen im Gesetz verankert werden (sei es als Verweis auf bestehende Rechtsgrundlagen oder in neuen Gesetzesartikeln) und auch griffige Massnahmen beim Bodenschutz, Nährstoffüberschüsse, Ammoniak, PSM und Biodiversität beschlossen werden.

Wir begrünnen die Aufnahme des Konzepts der **standortangepassten Landwirtschaft** und der **ökologischen Tragfähigkeit**, auch wenn aus den Unterlagen noch nicht hervorgeht, was darunter verstanden wird und wie sie umgesetzt wird. Die Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft mit **regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS)** ist zwar prüfenswert, wir glauben jedoch nicht, dass sie so umsetzbar ist, wie sie skizziert ist. Die durch die Landwirtschaft verursachten Probleme haben ihre Ursache bei der Agrarpolitik (Fehlanreize, Widersprüche) und liegen somit in der Verantwortung des Bundes. Es kann nicht sein, dass die Kantone oder Regionen Einschränkungen der Bewirtschaftung anordnen müssen, für die eigentlich der Bund als Verursacher verantwortlich ist. Diese Übergabe der Verantwortung lehnen wir ab. Ebenso, dass eine finanzielle Beteiligung der Kantone im Umfang von 30% vorgesehen ist. Da wir einverstanden sind, dass es regionale Ansätze braucht und da wir in den RLS Potenzial sehen, wie z. B. Überführung der Gewässerschutz-Projekte nach Art. 62a GSchG in einen Dauerzustand oder Zusammenbringen aller Akteure zur Beseitigung der regionalen Ziellücken, unterstützen wir die Weiterführung der Idee; dies jedoch nur, falls die Verantwortung folgendermassen aufgeteilt wird: Der Kanton ist für die Ausscheidung der Regionen zuständig. Die notwendigen Verschärfungen werden von Bund und Kantonen gemeinsam diskutiert. Der Bund legt die Verschärfungen fest. Die Finanzierung wird zu 100% vom Bund übernommen (Beiträge an Betriebe, Erarbeitung Strategie).

Die geplanten **Änderungen des Gewässerschutzgesetzes** lehnen wir ab respektive fordern Zusätzliches: Die Befreiung von der Kanalisationspflicht für Landwirtschaftsbetriebe mit mehr als 8 DGVE ohne Schweine- oder Rindviehbestand lehnen wir ab. Ebenso lehnen wir die Verbrennung von Hofdüngern strikte ab. Der Aufhebung des oBB stimmen wir nur zu, falls die bekannten Lücken von HODUFLU beseitigt werden und die maximale Düngermenge pro ha auf 2 und nicht bloss auf 2.5 reduziert wird.

Der **Vollzug der Rechtsgrundlagen** muss gestärkt werden. Die Kantone haben Mühe, die Bestimmungen, Programme und Projekte zu vollziehen. Ohne richtigen Vollzug nützen all die guten Vorsätze nichts. Damit verbunden ist auch die hohe **Komplexität des Systems**: Es muss vereinfacht werden, damit auch der Vollzug vereinfacht und dessen Aufwand tragbar wird.

Vgl. zusätzlich Begleitbrief KVV

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5, S. 11 und Box 4, S. 20 Umweltziele Land- wirtschaft	Die Lücken sind ernsthaft anzu- gehen. Dies auf den Stufen Aus- bildung, Beratung, Vollzug, An- forderungen Betriebe, Kontrolle.	Wir begrüßen die offene Darstellung der Lücken im Umweltbereich. Die Agrarpolitik muss sich nun diesen Lücken ernsthaft widmen und sie beseitigen.
1.4.3, S. 24 Aussenwirt- schaft	ok	Wir begrüßen, dass auf internationaler Ebene die nachhaltige Entwicklung angegangen wird.
2.3.2.1, S. 30 Ziele Be- reich Markt	Verbesserung der Inhalte von Programmen, z. B. BTS, gras- landbasierte Milch- und Fleisch- produktion)	Programme sollen das versprechen, was im Titel steht. Somit kann sich der Betrieb von der Produktion von Standardwaren unterscheiden und einen ehrlichen Mehrwert erzielen, der den Konsumenten nicht täuscht. Ebenso ist zu überdenken, weshalb Produkte, die nach der guten fachlichen Praxis hergestellt werden, heute eine Kennzeichnung erhalten und nicht umgekehrt Produkte, die nach wie vor mit PSM oder ähnlichem behandelt werden, gekennzeichnet wer- den sollen.
2.3.2, S. 30 Bereich Markt	Der Konsum ist bei den Überle- gungen einzubeziehen.	Die Nachfrage muss mit dem Angebot übereinstimmen. Der Konsum hat einen starken Ein- fluss auf die Produktion (z. B. Fleischkonsum). Dabei ist auch die Nachfrage der Grossvertei- ler gemeint, die eben gerade dazu führt, dass mehr PSM usw. eingesetzt werden.
	Es darf keine Absatzförderung von tierischen Produkten vorge- sehen werden.	Der Tierbesatz in der Schweiz ist zu hoch. Der Absatz darf nicht noch mehr gefördert werden.
2.3.3.2, S. 34 Instru- mente Bereich Betrieb	Die Ökologie und Biodiversität muss in der Ausbildung einen höheren Stellenwert haben	Damit wird einerseits erreicht, dass die Landwirte achtsamer sind, aber auch sensibilisiert sind, was eine Grundvoraussetzung ist, dass die Beratung erfolgreich sein kann.
2.3.4, S. 37 Umwelt und natürliche Ressourcen	Die Landwirtschaft muss auch an die Erreichung der Klima- schutzziele beitragen.	Die Landwirtschaft muss sich nicht nur den klimatischen Veränderungen anpassen, sondern auch einen Beitrag zur Reduktion der Treibhausgase leisten; wie dies erfolgen soll, ist darzu- legen.
Box 7, S. 38 Standortan- gepasste Landwirtschaft	Kriterien festlegen für die Beur- teilung der standortangepassten Landwirtschaft; Präzisieren, wie	Wir begrüßen die Aufnahme des Konzepts der standortangepassten Landwirtschaft. Zwin- gend darzulegen ist, wie die Bodeneigenschaften, Klimabedingungen und Topografie bei der Kulturwahl und der Höhe des Tierbesatzes berücksichtigt werden und so PSM, Dünger und

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dies umgesetzt wird.	Futtermittel reduziert resp. unnötig werden.
2.3.4.2 S. 38 Instrumente Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen	Bisherige REB als Vorschrift aufnehmen, neue REB zur flächendeckenden Einführung von Erneuerungen ermöglichen	Die bisherigen REB sind als Vorschrift in der Landwirtschafts- oder Umweltgesetzgebung (ÖLN, LRV, usw.) zu übernehmen. Neue REB zur zeitlich begrenzten flächendeckenden Einführung von Neuerungen sollen nach wie vor möglich sein. Falls eine bestimmte Art von REB anschliessend nicht obligatorisch werden kann, darf sie nicht eingeführt werden.
2.3.5, S. 40 Massnahmenpakete zur Trinkwasserinitiative	Die Reaktion auf die TWI ist wirkungsvoller zu gestalten.	Fraglich ist, weshalb PSM mit erhöhtem Umweltrisiko überhaupt zugelassen sind. Dass sie aus dem ÖLN gestrichen werden, erachten wir als selbstverständlich und kann nicht als Reaktion auf die TWI verkauft werden. Es braucht klare Ziele im ÖLN, wie viele Flächen ohne PSM zu behandeln sind. Low-input-Systeme sollten heute der Normalfall sein. Bewirtschaftungstechnische Fehler, die durch fehlende Abstimmung der Kulturwahl mit der FF, den Bodeneigenschaften, der Witterung usw. hervorgerufen werden, dürfen nicht mehr mit PSM ausgemerzt werden.
2.3.6, S. 43 Operationale Ziel 2022 bis 2025	Die Ziele sind zu wenig ambitiös und müssen verschärft werden. Zudem sind die Indikatoren zu präzisieren respektive auszuarbeiten.	Positiv ist, dass Zwischenziele gesetzt werden, sie sind aber <i>ungenügend</i> ; dies insbesondere bei der Biodiversität (stabile Entwicklung als Ziel, obwohl klare Defizite vorhanden sind) und Reduktion der Ammoniak-Emissionen um 10%, obwohl die Ziellücke enorm ist. Es braucht verbindliche Fahrpläne zur Beseitigung (nicht nur Reduktion) von Nährstoffüberschüssen, Nährstoffverlusten und PSM-Einträgen. Zur Beurteilung ist die jetzige Darstellung zu wenig präzise und es fehlen wichtige Angaben.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der Zielwert 2025 zur Reduktion von Ammoniakemissionen ist auf <i>mindestens</i> 20% zu erhöhen	Es ist nicht glaubwürdig, dass angesichts des grossen Handlungsbedarfs im Rahmen der AP22+ Ziele festgelegt werden, die schwächer sind als jene der AP 14-17/21. Zahlreiche wirksame emissionsmindernde Massnahmen nach dem Stand der Technik sind für alle Produktionsebenen eines Landwirtschaftsbetriebs bekannt. Sie können bei gezielter Umsetzung zu sehr deutlichen Emissionsminderungen führen. Mit dem in Tabelle 5 auf Seite 43 formulierten Ziel für die Ammoniak-Emissionen ist eine ernst gemeinte Annäherung an die UZL nicht erkennbar.
	Es ist aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen das Ziel der Minderung der Treibhausgasemissionen von 10% bis 2025 erreicht werden soll.	Im Bericht sind keine diesbezüglichen Massnahmen aufgeführt.
2.3.7.2, S. 50 Standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion	Klarere Formulierung	Es ist nicht klar, was der Zusatz bedeutet: ...unter Berücksichtigung des Beitrags der Inlandproduktion zur Versorgungssicherheit. Wir fordern die standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion. Dabei gilt es auch die Vernichtung von Lebensmittel auf dem Hof/Feld zu beseitigen, die die Ressourceneffizienz verringert und aus ethischer Sicht nicht akzeptabel ist.
2.3.7.4, S. 51 und 2.3.7.5 S. 53 Grenzüberschreitender Handel	Durchsetzen des Nachhaltigkeitsdreiecks: Konsum-Produktion-Handel Reduktion der Abfallproduktion bei Produktion, Handel und Konsum: Aufnahme im LWG	Wir unterstützen, dass sich die Schweiz auf internationaler Ebene für Nachhaltigkeitskriterien beim internationalen Handel einsetzt. Wird noch der Konsum nachhaltiger, gibt es ein wirkungsvolles Nachhaltigkeitsdreieck: nachhaltiger Konsum, nachhaltige Produktion und nachhaltiger Handel! Mit einer Reduktion der Nahrungsmittelabfälle und durch Anpassung der Ernährungsmuster lassen sich die Umweltbeeinträchtigungen in der Schweiz erheblich reduzieren.
3.1.1.3, S 55 Erweiterung Geltungsbereich LWG	Die Erweiterung auf Fische, Insekten usw. wird akzeptiert, falls die Betriebe, die solche Organis-	Solche Betriebe sind keine bodenabhängigen Betriebe mehr und gelten als Industriebetriebe. Es sollen deshalb gleich lange Spiesse gelten für Industrie/Gewerbe wie auch für industrielle "landwirtschaftliche" Betriebe.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	men produzieren, in die Industriezone verlagert werden.	
3.1.3.1, S. 69 Berufsbildung Direktzahlung	Optimierung der Berufsbildung im Bereich Ökologie und Biodiversität	Wir fordern eine Optimierung/Verstärkung der Themen Ökologie und Biodiversität in der Berufsbildung. Diese Sensibilisierung ermöglicht später eine wirkungsvolle Beratung. Sind die Landwirte nicht sensibilisiert, so nützt später auch keine Beratung.
3.1.3.1, S. 71 Voraussetzungen DZ	ok	Wir unterstützen die Aufnahme des NHG als Voraussetzung für die Direktzahlungen.
3.1.3.2, S. 72 Inhalt ÖLN	Der ÖLN soll mit dem Kriterium «Einhaltung der Vorgaben der Luftreinhaltung» analog Art. 70a Abs. 2 Bst. i LwG ergänzt werden.	Die Umwelt- und Gewässerschutz-Aspekte sollten gleichwertig behandelt werden. Auch bezüglich der Vorgaben zur Luftreinhaltung kann mit der Aufnahme in den ÖLN der Vollzug nicht nur vereinfacht, sondern auch gestärkt werden. Für verschiedene bekannte Massnahmen zur Emissionsminderung von Ammoniak können einfache Kontrollpunkte formuliert werden.
3.1.3.2, S. 72 Inhalt ÖLN	Emissionsmindernde Massnahmen Ammoniak sind als Anforderung im ÖLN zu integrieren. Als Voraussetzung für Direktzahlungen sind sie dementsprechend in der DZV zu verankern. Dabei sind zusätzliche Massnahmen neben der emissionsarmen Hofdüngerausbringung konkret festzulegen und zu berücksichtigen.	Mit dem Einfügen der Ammoniakminderungsmaßnahmen in den ÖLN respektive in die agrarrechtlichen Grundlagen als Ergänzung zur LRV kann im Vollzug eine höhere Verbindlichkeit erreicht werden.
3.1.3.2, S. 72 Nährstoffe und ÖLN	Der Nährstoffüberschuss muss	Die Änderung der Methode bringt noch keine Reduktion der Überschüsse. Es gibt genügend Instrumente, die Überschüsse zu reduzieren (Toleranz abschaffen, Ausnutzungskoeffizient

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deutlich und rasch beseitigt werden.	erhöhen, Tierbesatz limitieren, Kontrolle des Mineraleinsatzes, Futtermittelsatz limitieren usw.).
3.1.3.2, S. 73 Boden und ÖLN	Risikobasierte Kontrollen durchsetzen (betr. Erosion), denn bisher wurde dies zu wenig oder nicht vollzogen.	<p>Es wurden kaum risikobasierte Kontrollen durchgeführt und erst recht keine Massnahmenpläne erstellt.</p> <p>Falls Erosion auf einer Parzelle auftritt, so soll der gesamte Betrieb überprüft werden.</p> <p>Wir begrüßen die Ausdehnung auf die Bodenverdichtung.</p>
	Falls auf einem Betrieb bewirtschaftungsbedingte Erosion auftritt, hat der Betrieb seine Bewirtschaftung auf der gesamten Betriebsfläche zu überprüfen, insbesondere bei allen Risikoflächen. Falls dann auf irgendeiner von ihm bewirtschafteten Fläche bewirtschaftungsbedingte (auch erstmalige) Erosion auftritt, so gilt dies bereits als Mangel, es muss nicht auf derselben Parzelle sein.	Ein Erosionsfall sollte den Landwirt aufschrecken und er sollte seinen ganzen Betrieb überprüfen. Ansonsten könnte er jedes Jahr auf einer anderen Parzelle Erosion haben, ohne dass es Konsequenzen hat.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.2, S.73 Boden und ÖLN	Zum Schutz des Bodens vor Verdichtungen soll eine Achslastbegrenzung bzw. die Software zur Abklärung des Verdichtungsrisikos miteinbezogen werden.	Das Instrument (terranimo) ist vorhanden und soll und kann in der Praxis angewendet werden.
3.1.3.2, S. 73 PSM und ÖLN	Präzisieren, <i>was bei ausgewiesenerem Bedarf</i> heisst	Ausgewiesener Bedarf heisst für uns: nur im Notfall, als Ausnahme und nicht die Regel; das ist unklar und ungenügend. Fraglich ist, weshalb PSM mit erhöhtem Umweltrisiko überhaupt zugelassen sind. Dass sie aus dem ÖLN gestrichen werden, erachten wir als selbstverständlich.
3.1.3.2, S. 73 Standortanpassung und Tragfähigkeit	Standortanpassung, Tragfähigkeit: präzisieren, v. a. auch Aufwand klein halten, Wirkung garantieren, Effizienz beurteilen.	Das Konzept klingt gut, die Details und die Umsetzung bleiben unklar, weswegen auch die Beurteilung schwierig ist.
3.1.3.2, S. 74 Aufnahme Teile GSch in den ÖLN	ok	Wir unterstützen ausdrücklich, dass Teile des Gewässerschutzes in den ÖLN aufgenommen werden. Der Vollzug kann somit nicht nur vereinfacht, sondern überhaupt wirkungsvoll und einheitlich gestaltet werden. Wir gehen davon aus, dass <u>alle 13 Punkte</u> , die auf der Kontrollliste GSch in der Landwirtschaft der KVV stehen, übernommen werden. Eine Aufteilung (teils im ÖLN, teils nicht integriert) würde den Vollzug erschweren und dessen Wirkung unnötig schwächen.
3.1.3.3, S. 75 Betriebsbeitrag	Der Betriebsbeitrag soll nur an Betriebe gewährt werden, die als Gegenleistung für diese Gel-	Der ÖLN als einzige Beitragsvoraussetzung wäre ungenügend, denn er reicht nicht aus um den Betrieb innerhalb der Grenzen der Tragfähigkeit der Ökosysteme zu halten. Dies zeigt

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der einen entsprechenden Beitrag zur Erhaltung der Anbaubereitschaft und der andern verfassungsmässigen Aufgaben der Landwirtschaft leisten.	sich daran, dass noch keines der 13 UZL erreicht ist (auch trotz zusätzlicher Gelder für ökologische Leistungen). Zurzeit erarbeitet das BLW eine Konkretisierung des Begriffs der «Standortangepassten Landwirtschaft». Eine solche ist Voraussetzung zur umfassenden Respektierung der ökologischen Grenzen und damit zur Erhaltung der natürlichen Grundlagen der Anbaubereitschaft. Somit ist der Betriebsbeitrag an die Einhaltung der entsprechenden Kriterien zu knüpfen.
3.1.3.3, S. 76 Beitrag für offene Ackerkulturen	Beitrag an offene Ackerkulturen: präzisieren, wie der Widerspruch zur Sicherung der Qualität von Grundwasser gelöst wird	Offene Ackerkulturen sind ein Risiko für das Grundwasser. Die Beiträge sind nur zu gewähren, falls Probleme mit dem Gewässerschutz ausgeschlossen werden können. Die Kantone sind nicht bereit, die Fehler der Agrarpolitik auszumerzen (z.B. mittels 62a-Projekten), dies ist Sache der Agrarpolitik.
3.1.3.3, S. 76 Steillagenbeitrag	Der Steillagenbeitrag ist weiterzuführen.	Steillagen müssen weiterbewirtschaftet werden, diese Beiträge garantieren dies. Es braucht hier eine Planungssicherheit.
3.1.3.5, S. 79f Produktionssysteme und REB	Deutliche Verschärfung der Anforderungen der Programme. Weiterführung der Beitragsart REB	Die Programme müssen einen echten Mehrwert erzielen und dürfen die Konsumenten nicht täuschen (wie z. B. BTS oder GMF). Wir unterstützen, dass die bisherigen REB in Produktionssystembeiträge überführt, in den ÖLN oder in die LRV aufgenommen werden. Wir erachten es als sinnvoll, neue Techniken usw. über REB flächendeckend befristet zu fördern und beantragen, dass diese Beitragsart weitergeführt wird; immer mit der Bedingung, dass sie dann obligatorisch werden.
3.1.3.6, S. 82 Tiergesundheitsprogramme	Wir unterstützen die Tiergesundheitsprogramme, falls sie keine negativen Wirkungen auf die Umwelt (z. B. Bodenverdichtung, Nährstoffverluste) mit sich bringen.	Die neuen Programme dürfen keine Widersprüche mit sich bringen und neue Probleme verursachen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.7, S. 83 Beiträge an standortangepasste Landwirtschaft	Wir unterstützen die standortangepasste Landwirtschaft, haben aber bei der Umsetzung mit der RLS grosse Bedenken.	<p>Das Konzept tönt vielversprechend, die Details und Umsetzung sind allerdings unklar, deshalb auch schwierig zu beurteilen.</p> <p>Positiv ist, dass alle regionalen Akteure im Dialog stehen müssen.</p> <p>Die KVU muss in den Pilotprojekten mitarbeiten können. Die Erfahrungen aus den Pilotprojekten sind breit zu diskutieren.</p>
	<p>Präzisieren der RLS</p> <p>Übernahme der rechts dargelegten Aufteilung der Verantwortung</p>	<p>Uns sind die Details nicht bekannt, auch ist nicht klar, ob diese RLS obligatorisch sind, d.h. wie garantiert der Bund, dass damit die Ziellücken geschlossen werden? Verpflichtet der Bund die Kantone dann? Wie werden regionale Zielsetzungen und nationale Zielsetzungen in Einklang gebracht?</p> <p>Regelung der Verantwortung: Der Kanton ist für die Ausscheidung der Regionen zuständig. Die notwendigen Verschärfungen werden von Bund und Kantonen gemeinsam diskutiert. Der Bund legt die Verschärfungen fest.</p>
	Der Bund übernimmt 100% der Finanzierung der RLS.	Der Bund kann die Verantwortung, die Ziellücken zu schliessen, nicht den Kantonen übergeben. Zudem ist die Agrarpolitik dafür verantwortlich. Somit muss der Bund die RLS komplett finanzieren.
3.1.4, S. 86 Strukturverbesserungen	Strukturverbesserungen und Investitionskredite sind nur zu vergeben, falls die Vorhaben dazu führen, dass die Ammoniakemissionen, die Biodiversität und der Gewässerschutz verbessert oder die Situationen in diesen Bereichen auf hohem Niveau behalten werden.	Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen, verlangen aber, dass die Beiträge an Kriterien des Ressourcenschutzes und Biodiversität gebunden werden müssen.
3.1.4.4, S. 89 Förderung	ok	Wir unterstützen die finanzielle Unterstützung für die Erarbeitung von RLS.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
regionaler landwirtschaftlicher Strategien		
3.1.5.2, S. 90 Landwirtschaftliche Forschung	Wir verlangen, dass die Forschung mindestens im selben Masse wie bisher unterstützt wird.	Die Praxis braucht neues Wissen, neue Massnahmen.
3.1.5.3, S. 91 Landw. Forschung und Vernetzung von Wissen	ok	Wir unterstützen, dass der Bund Pilot- und Demonstrationsprojekte unterstützen kann.
3.1.9.1, S. 100 Änderung GSchG	Die Befreiung von der Kanalisationspflicht für Landwirtschaftsbetriebe mit mehr als 8 DGVE ohne Schweine- oder Rindviehbestand lehnen wir ab.	<p>Aus hygienischer Sicht lehnen wir dies ab.</p> <p>Durch die Aufschlammung von festem Hofdünger insbesondere Geflügel- und Pferdemist mit Haushaltsabwässer erhöht sich das Risiko von Geruchs- und Ammoniak-Emissionen bei der Lagerung und Ausbringung.</p>
	Wir lehnen die Verbrennung von Hofdüngern strikte ab.	<p>Hofdünger und ihre Nährstoffe sollen im Sinne des Kreislaufgedankens verwertet und nicht verbrannt werden. Dies ist bloss eine Symptombekämpfung, der Überschuss ist anders in den Griff zu bekommen (vgl. oben).</p> <p>Das Kreislaufdenken mit dem Prinzip der stofflichen Verwertung von organischen Abfällen und Hofdüngern soll nach wie vor oberste Priorität haben. Die durch eine Verbrennung entstehenden Emissionen werden vermieden, Nährstoffe wie z. B. Phosphor gehen nicht verloren. Weiter werden Ressourcen geschont, die zur Herstellung synthetischer Dünger oder mineralischer Recyclingdünger gebraucht würden (fossile Ressourcen und Energie).</p>
3.1.9.1, S. 101 Änderung GSchG	Wir fordern die Senkung des DGVE-Besatzes auf 2.0 und zusätzlich eine Reduktion des Überschusses mittels Tierab-	Als Obergrenze ist dieser Wert nach wie vor notwendig. Die Nährstoffüberschüsse können damit aber nicht reduziert werden. Dies muss mit dem Abbau des Tierbesatzes erfolgen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bau. Zudem fordern wir eine Limite der N- und P Zufuhr (konkrete Zahlen für N und P in kg) und zwar sowohl der tierischen als auch der mineralischen Zufuhr).	
	Der oBB kann nur aufgegeben werden, falls die Schwächen von HODUFLU beseitigt werden.	Die Defizite von HODUFLU (Lücken, Sanktionen) müssen beseitigt werden, damit er den oBB ersetzen kann. Um die Stickstoff-Problematik in den Griff zu bekommen, ist es - ergänzend zur Optimierung von HODUFLU - notwendig, den Stickstoff-Überschuss generell abzubauen (z. B. mittels Tierabbau) und vor allem regional die Zufuhr von Stickstoff an den Standort anzupassen (mittels standortangepasster Landwirtschaft).
Neu: Stärkung des Vollzugs	Wir beantragen, ein Modul zu erarbeiten, wie der Vollzug (ÖLN, Ressourcenprojekte usw.) gestärkt werden kann.	Viele Programme und Beiträge sind zwar möglicherweise sinnvoll. Ohne korrekten Vollzug bewirken sie nicht viel und verursachen bloss Aufwand und Kosten. Sie sind dann für die Landwirte, Behörden und die Bevölkerung unbefriedigend.
Neu: MWST	Wir fordern eine Aufhebung des reduzierten MWST-Satzes für PSM, Hofdünger usw.	Es ist nicht einsehbar, weshalb PSM und Hofdünger von einem tieferen MWST-Satz profitieren und somit verbilligt werden angesichts des grossen Handlungsbedarf bei der Reduktion der Einträge von PSM und bei den Nährstoffüberschüssen. Dies ist ein (weiterer) Widerspruch der Agrarpolitik.
Neu: Art. 77a und 77b Ressourcenprogramm	Umsetzung für Projektträger vereinfachen und effizienter gestalten, insbesondere in Bezug auf die wissenschaftliche Begleitung solcher Programme Verschiebung in 6. Titel LwG	Die Konzeption und Umsetzung von Ressourcenprogrammen ist sehr aufwändig und anspruchsvoll. Der Bund verlangt u. a. eine wissenschaftliche Begleitung der Projekte. Diese Vorgabe übersteigt in vielen Fällen die Möglichkeiten der Trägerschaften. Die wissenschaftliche Begleitung sollte im Sinne der Ressourceneffizienz schweizweit koordiniert in Verantwortung des Bundes erfolgen und schwergewichtig durch die bundeseigene Forschungsanstalt Agroscope wahrgenommen werden. Die Federführung des Bundes wäre auch im Hinblick auf die spätere schweizweite Übernahme gewisser Massnahmen zweckmässig und sinnvoll.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	prüfen	Bei den Ressourcenprogrammen steht die durch Forschung und Beratung begleitete Generierung von neuem Wissen im Zentrum, das in der Praxis erprobt und hinsichtlich einer breiten Anwendungstauglichkeit getestet werden soll. Für diese wertvolle Arbeit von Forschung und Beratung werden auch namhafte Bundesmittel eingesetzt (wissenschaftliche Projektbegleitung). Vor diesem Hintergrund regen wir an, eine inhaltliche Verschiebung von Titel 3a (Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen) in den Titel 6 (Forschung und Beratung, ...) des LWG zu prüfen.
Neu: Umsetzung von Art. 62a GSchG	Es ist zu prüfen, wie der Bund sich an den Kosten des Monitorings im Rahmen von Projekten nach Art. 62a GSchG beteiligen kann.	Die Kosten für das Monitoring, insbesondere bei PSM-Projekten sind immens; die massgebliche Beteiligung des Bundes am Monitoring könnte die Umsetzung solcher Projekte unterstützen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Wir bitten Sie, oben aufgeführte Anträge auch in den entsprechenden Artikeln umzusetzen.